

Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht in Belgien
 Informationsquelle: Orde van Vlaamse Balies (OVb) / Kammer der
 flämischen Rechtsanwaltschaften

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Belgien		
1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf		
Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung erforderlich	JA	
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA	
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:		<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Bestehen eines von der Rechtsanwaltskammer organisierten Examens • Ableistung eines Anwaltspraktikums
Alternative Wege zum Anwaltsberuf: Es gibt keine alternativen Wege zum Anwaltsberuf		
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 434 Belgisches Gerichtsgesetzbuch (französische Sprachfassung) (Belgisches Gerichtsgesetzbuch, deutsche Übersetzung) • Reglement betreffende de stage (flämische Sprachfassung) (Berufs- und Standesregeln der OVb vom 7. Mai 2008 zu der Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter) • Reglement betreffende de beroepsopleiding (nur in flämischer Sprachfassung) (Berufs- und Standesregeln der OVb vom 25. März 2009 zu dem beruflichen Aus- und Fortbildungssystem für Juristen)
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: mindestens 3 Jahre
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	Die Kammer der Rechtsanwaltschaften ist für die Organisation der Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter zuständig	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt, • juristische Ausbildung nach einem für alle Rechtsanwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan, • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten (z. B. Kommunikation, Kanzleimanagement usw.), • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten (z. B. Verfassen von Klageschriften, anwaltliche Arbeit mit den Mandanten usw.) 	

Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Bewertung der vom Bewerber eingereichten schriftlichen Bewerbung durch die Kammer. Jede Person, die Rechtsanwalt werden will, muss eine Bewerbung bei der Kammer samt aller erforderlichen Dokumente einreichen, die belegen, dass er sämtliche Anforderungen (wie akad. Grad des Masters/Lizenziaten in Rechtswissenschaften, Datum der Vereidigung usw.) erfüllt. • Eignungsprüfung (schriftliche Prüfung + juristische Fallbearbeitung im Gutachtenstil). Diese Eignungsprüfung heißt B.U.B.A. (“Bewaamheidsattest tot het uitoefenen van het beroep van advocaat”, frei übersetzt „Befähigungsnachweis für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs“). Diese Eignungsprüfung wird im <u>ersten Ausbildungsjahr</u> des Anwaltspraktikums abgelegt. In einigen Fällen müssen bestimmte Hochschulabsolventen <u>vor</u> ihrer Zulassung zum Anwaltspraktikum einen Wissenstest im belgischen Recht bestehen. Dies gilt für Nichtbelgier, die ihr Jurastudium in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen haben und für Belgier, die ihr Jurastudium ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat absolviert haben (so ist es z. B. üblich, dass Jurastudenten in der Grenzregion von Limburg und den Niederlanden ihren Bachelorabschluss in Belgien machen und ihren Mastergrad dann in den Niederlanden erlangen).
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Hauptfächer: <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsverfahren und Gerichtsverfassung • Strafrecht und Strafprozessrecht • Verwaltungsverfahrensrecht • Familienrecht • Arbeitsrecht • Handelsrecht und Insolvenzrecht • Finanzwirtschafts-/Bank-/Versicherungsrecht • Ethikregeln • Betriebliches Rechnungswesen
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussklausuren nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtszeugnisse der Ausbilder
3. System der beruflichen Fortbildung		

Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung/fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der jeweiligen Rechtsanwaltschaft festgelegt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Reglement inzake permanente vorming (Berufs- und Standesregeln der Orde van Vlaamse Balies vom 16. Juni 2010 zu der beruflichen Fortbildung)</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	Keinerlei Verpflichtung	
Fortbildungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	keine Angaben	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten	<p>Es ist möglich, die Zulassung zu erhalten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildungskurse • nationale Aus- und Fortbildungseinrichtungen • Aus- und Fortbildungseinrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten <p>Schritte des Zulassungsverfahrens:</p> <p>Die Zulassung ist bei dem aus 7 Mitgliedern bestehenden Zulassungsausschuss der Orde van Vlaamse Balies (OVB) schriftlich zu beantragen.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung ist 6 Wochen vor Beginn der Aus- und Fortbildungskurse einzureichen.</p>	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	über 50	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von einer Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisation • zugelassener privater, kommerzieller Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassener privater oder öffentlicher, gemeinnütziger Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen • nicht zugelassener privater, kommerzieller Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen • nicht zugelassener privater oder öffentlicher, gemeinnütziger Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen 	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungs- / Spezialisierungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: Ja, diese kann im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden, wenn die Bildungsmaßnahme im Mitgliedstaat des Teilnehmers nach dessen Teilnahme anerkannt wird. Die Anrechnung ist beim Zulassungsausschuss der Orde van Vlaamse Balies (OVB) schriftlich zu beantragen, der dann</p>

		entscheidet, ob die betreffende Bildungsmaßnahme tatsächlich der Verpflichtung zur Fortbildung genügt.
5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen		
Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend	Für die Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen sind weder die Rechtsanwaltschaft noch andere Einrichtungen zuständig.
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	